

# **Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen zum Schutz der historischen Altstadt (Werbeanlagensatzung Altstadt) vom 15.05.1998**

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt der Stadt Boizenburg/Elbe, das von geschichtlicher, baukultureller, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 und nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg vom 13. November 1997 und mit dem Beitrittsbeschluss vom 23. April 1998 soweit mit Genehmigung des Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 9. März 1998 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich .....	2
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich .....	2
§ 3	Allgemeine Anforderungen .....	2
§ 4	Art und Anbringungsort von Werbeanlagen .....	2
§ 5	Größe von Werbeanlagen .....	3
§ 6	Leuchtwerbbeanlagen .....	4
§ 7	Warenautomaten und Schaukästen .....	4
§ 8	Markisen.....	4
§ 9	Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der historischen Altstadt der Stadt Boizenburg/Elbe, das im anliegenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden abweichende Festsetzungen für den Bereich A mit besonderen Gestaltungsanforderungen getroffen. Zum Bereich A gehören alle vom öffentlichen Verkehrsraum der folgenden Straßen und Plätze einzusehenden baulichen Anlagen: Markt, Kirchplatz, Königsstraße, Markttorstraße, Reichenstraße, Baustraße sowie der nördliche Abschnitt der Klingbergstraße. Bereich A ist im Übersichtsplan als eine mit Raster unterlegte Fläche dargestellt.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Anforderungen an Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen.
- (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

## **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich in Form, Größe, Gliederung, Beleuchtungsstärke und Farbe dem Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und dem Straßenbild, auf das sie wirken sowie dessen historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter unterordnen. Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an den baulichen Anlagen nicht als hauptsächlicher, sondern als integrierter Bestandteil erscheinen. Eine Reihung von Werbeanlagen gleicher Form ist unzulässig.

## **§ 4 Art und Anbringungsort von Werbeanlagen**

- (1) Mehrere Hinweisschilder an einer baulichen Anlage sind gestalterisch zusammenzufassen.
- (2) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungen und Schmuckdetails (wie Mauerwerksvorsprünge, Gesimse, Ornamente, Putzfaschen) nicht überschneiden oder verdecken.

- (3) Werbeanlagen nebeneinander liegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht als senkrecht lesbare Werbeschriften gestaltet sein.
- (6) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden: an Dächern und Dachaufbauten (wie Schornsteine, Dachgauben); an Balkonen, Erkern, Umwehrungen; an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen; an Fensterläden, Rollläden und Jalousien sowie in Vorgärten, an einsehbaren Giebelwänden, die nicht parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet sind, oder an Mauern, die der Grundstückseinfriedung dienen.

## **§ 5 Größe von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen, die auf der Außenwand des Gebäudes angebracht sind, dürfen nicht mehr als 0,1 m gegenüber der Fassadenfläche vorspringen. Für Ausleger gilt Absatz 8.
- (2) Kastenförmige Werbeanlagen dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen verwendet werden. Ihre Breite darf höchstens 0,4 m betragen.
- (3) Die Summe der Breiten aller Werbeanlagen einer Fassade, die auf einer Linie nebeneinander angeordnet sind, darf 40% der Fassadenbreite nicht überschreiten und nicht mehr als 3,0 m betragen. In Abweichung dazu darf im Bereich A die Summe der Breiten aller Werbeanlagen einer Fassade, die auf einer Linie nebeneinander angeordnet sind, 50% der Fassadenbreite nicht überschreiten und nicht mehr als 5,0 m betragen.
- (4) Die Höhe einer Werbeanlage darf 0,3 m nicht überschreiten. In Abweichung dazu darf im Bereich A die Höhe einer Werbeanlage 0,4 m nicht überschreiten.
- (5) Werbeanlagen auf Schaufenstern dürfen 10% der Schaufensterfläche nicht überschreiten und auch im Bereich A nicht mehr als 0,3 m Höhe haben.
- (6) Zwischen einer Gebäudekante und der Werbeanlage ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- (7) Zwischen horizontalen Bauwerksgliederungen (wie Gesimsen, plastischen Vorsätzen, Fensterbrüstungen) und der Werbeanlage ist der Mindestabstand von 0,1 m einzuhalten.

- (8) Ausleger dürfen nur als individuell gestaltete und angefertigte Zunft- oder Wirtshauszeichen angebracht werden. Sie dürfen nur bis zu 0,75 m gegenüber der Fassadenfläche auskragen und eine Ansichtsfläche (äußere Begrenzung des Zunftzeichens) von bis zu 0,5 qm haben. Absatz 4 findet für Zunftzeichen keine Anwendung.

## **§ 6 Leuchtworbeanlagen**

- (1) Leuchtworbeanlagen müssen in Form von angeleuchteten Schriften, Tafeln oder hinterleuchteten Einzelbuchstaben und Zeichen ausgeführt werden. Lichtstärke und Lichtführung sind so zu wählen, dass keine blendende Wirkung entsteht.
- (2) Leuchtworbeanlagen dürfen nicht mit wechselndem oder sich bewegendem Licht ausgeführt werden.
- (3) Kabelzuführungen, elektronische Geräte und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.

## **§ 7 Warenautomaten und Schaukästen**

- (1) Warenautomaten und Schaukästen dürfen nur in Gebäudenischen oder Durchgängen angebracht werden. Sie dürfen nicht vor die Fassadenfläche ragen. Dieses gilt nicht für Schaukästen bis zu einer Ansichtsfläche von 0,2 qm für Gaststätten.
- (2) Warenautomaten müssen den Farbton der Fassadenfläche, auf der sie angebracht sind, übernehmen.
- (3) Werbeschriften auf Warenautomaten und Schaukästen dürfen eine Gesamthöhe von 0,1 m nicht überschreiten.

## **§ 8 Markisen**

- (1) Markisen sind nur im Bereich A zulässig, mit Ausnahme der Klingbergstraße.
- (2) Markisen müssen als bewegliche Pultmarkisen gestaltet sein. Sie dürfen nur im Erdgeschoss über Ladeneingängen und Schaufenstern angebracht werden.
- (3) Markisen dürfen in geschlossenem und geöffnetem Zustand architektonische Gliederungselemente und Schmuckdetails nicht überschneiden oder verdecken.
- (4) Die Breite einer Markise darf die darunterliegende Öffnungsbreite nicht mehr als um 20% überschreiten.

- (5) Die gesamte Breite der Markisen eines Gebäudes darf 2/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten und darf höchstens 4,0 m betragen.
- (6) Markisen müssen von den Gebäudekanten mindestens 0,5 m und untereinander auf derselben Fassade mindestens 0,3 m Abstand einhalten.
- (7) Markisen dürfen nicht mehr als 1,2 m auskragen. Sie müssen seitlich offen sein und eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m haben.
- (8) Bespannungen von Markisen dürfen nicht mit glänzenden Oberflächen ausgeführt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
  - 1. entgegen § 4 Absatz 2 mit Werbeanlagen architektonische Gliederungselemente und Schmuckdetails überschneidet oder verdeckt;
  - 2. entgegen § 4 Absatz 4 Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anbringt;
  - 3. entgegen § 5 Absatz 2 – 4 unerlaubte kastenförmige Werbeanlagen, zu breite oder zu hohe Werbeanlagen anbringt;
  - 4. entgegen § 6 Absatz 1 Leuchtwerbeanlagen installiert;
  - 5. entgegen § 7 Absatz 1 Warenautomaten auf Fassaden anbringt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.



## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Boizenburg, den 15.05.1998

## Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich  
der örtlichen Bauvorschrift der Stadt  
Boizenburg über die Gestaltung von  
Werbeanlagen, Warenautomaten und  
Markisen in der Altstadt  
(Werbeanlagensatzung Altstadt)

-  historische Altstadt
-  Bereich A gem. § 1 Abs. 2

